



# **NATURLAND RICHTLINIEN**

## **VERARBEITUNG**

für Holz aus ökologischer Waldnutzung

Stand 05/2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Ziele</b>	<b>3</b>
<b>II. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren</b>	<b>3</b>
1. Anwendungsbereich der Richtlinie	3
2. Vertragswesen	3
3. Kontrolle	3
4. Kennzeichnung	3
<b>III. Allgemeine Produktionsbestimmungen</b>	<b>4</b>
1. Anforderungen an Holzhandels- und Holzverarbeitungsbetriebe	4
2. Rohstoffe und Rohwaren	4
3. Bereich Holzeinschnitt und Sägewerk	5
4. Holz Trocknung	6
5. Bereich Holzwerkstoffe und Holzverarbeitung	6
6. Verpackung	7
7. Lagerung und Transport	7
8. Qualitätssicherung und Schadstoffüberprüfung	8
<b>IV. Anhang</b>	<b>9</b>
Anhang 1: Liste nicht zugelassener Inhaltsstoffe von Klebern und Leimen	9
Anhang 2: Liste der zugelassenen Verpackungsmaterialien	9
Anhang 3: Prüfungsumfang im verarbeitenden Betrieb	9

## I. Ziele

Die Verarbeiter von Holz aus Ökologischer Waldnutzung produzieren umweltschonend Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren, Holzwerkstoffe, komplette Holzprodukte und sonstige Holzverarbeitungsprodukte. Sie setzen damit die Bemühungen der ökologisch wirtschaftenden Waldbetriebe fort, die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanze, Tier und Mensch langfristig zu erhalten und leisten einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz.

## II. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren

### 1. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinien beschreiben die für die Produktgruppe Holzverarbeitung und den Holzhandel einzuhaltenden Mindestanforderungen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die aktuelle DIN-Normenliste für den Bereich Möbel und Holz sowie spezielle Güteüberwachungsnormen für den Holzbereich wie z.B. das „Güteüberwachszeichen Konstruktionsvollholz oder Brettschichtholz“.

Darüber hinaus wird angestrebt, die Vorgaben der gesetzlichen Vorschriften zum gesundheitlichen Schutz des Arbeitsplatzes vorbildlich zu erfüllen.

Die Vorschriften dieser Richtlinien sind für alle Betriebe bindend, die einen Unterlizenzvertrag mit der Naturland Zeichen GmbH abgeschlossen haben. Sie beschreiben die bei Handel und Verarbeitung von Rundholz (einschließlich des Lohnschnittes) sowie bei der weiterführenden Be- und Verarbeitung von Holz zu Rohwaren (Halbfertigwaren, Holzwerkstoffe) und Holzprodukten einzuhaltenden Mindestanforderungen. Gültigkeit hat stets die von den Verbandsgremien beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien.

Die Naturland zertifizierten Unternehmen werden über Änderungen informiert.

Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. behält sich Änderungen der Richtlinien vor. Änderungen werden mit der Praxis abgestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die verarbeitenden Unternehmen sind verpflichtet, bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen Rücksprache zu halten. Nur durch ein gemeinsames Vorgehen und Miteinander können die Richtlinien im Sinne der ökologischen Gesetze weiter entwickelt werden.

Die Verarbeitungsrichtlinien sollen einen hohen ökologischen Qualitätsstandard des Endproduktes gewährleisten. Gleichzeitig wird eine hohe Sozialverträglichkeit der Handels- und Verarbeitungsschritte angestrebt.

### 2. Vertragswesen

Mit der Unterzeichnung des Unterlizenzvertrages verpflichtet sich das Holzverarbeitungsunternehmen von Anfang an zur Einhaltung der allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien und der vorliegenden Verarbeitungsrichtlinien für Holz aus Ökologischer Waldnutzung. Der Unterlizenzvertrag regelt außerdem die Verwendung des Naturland Zeichens.

### 3. Kontrolle

Die Mindestanforderungen an die Kontrolle des Holzverarbeitenden Betriebes sind in Anhang 3 festgelegt. Die Einhaltung der Richtlinien sowie der gesetzlichen Bestimmungen wird bei angemeldeten und unangemeldeten Betriebsbesuchen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, kontrolliert.

Zum definierten Kontrollumfang ist zusätzlich folgendes einzuhalten:

- Führen eines Produktionstagebuches
- Eine korrekte Naturland Kennzeichnung

### 4. Kennzeichnung

Eine Naturland Kennzeichnung ist möglich, wenn die Rohstoffe und Rohwaren forstlichen Ursprungs nach Naturland Richtlinien erzeugt wurden und ihre Verarbeitung gemäß diesen Richtlinien erfolgt ist.

Für Produkte, die weniger als 95%, mindestens jedoch 70% Naturland zertifizierte Rohware enthalten, ist eine Naturland Kennzeichnung mit dem Zusatz des tatsächlichen Prozentanteils der Naturland zertifizierten Rohstoffe und Rohwaren forstlichen Ursprungs möglich (vgl. Zeichenverwendungsvorschrift - „Naturland Zeichen, Gestaltung und Verwendung“ und Abschnitt III.2.2).

### III. Allgemeine Produktionsbestimmungen

Bei der Auslobung mit dem Naturland Zeichen sind folgende Produktkategorien zu unterscheiden:

1. Reine Holzprodukte und Holzprodukte deren Nichtholzanteil ausschließlich auf nach diesen Richtlinien zugelassene Holzverbindungen und Beschläge beschränkt ist. Sie können mit dem Naturland Zeichen ohne Erläuterungssatz gekennzeichnet werden.
2. Mischprodukte, die Materialien und Produktteile nicht forstlichen Ursprungs, gemäß Abschnitt III.2.3 enthalten sind zusätzlich zum Naturland Zeichen mit einem Erläuterungssatz zu versehen. Dieser muss eindeutig kenntlich machen, dass lediglich der Holzanteil des Produkts nach Naturland Richtlinien zertifiziert wurde (siehe Zeichenverwendungsvorschrift - „Naturland Zeichen, Gestaltung und Verwendung“).

Die Kennzeichnung und die Deklaration aller Bestandteile, insbesondere die Volldeklaration der Oberflächenbehandlungsmittel hat wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar zu erfolgen.

Die Produktion kann einzeln oder als Sortiment mit dem Naturland Zeichen gekennzeichnet werden. Holz und Holzprodukte, die im Fachgeschäft als lose Ware und als Sortiment verkauft werden, müssen für den Kunden deutlich und exakt gekennzeichnet sein. Dabei müssen die nach diesen Richtlinien erzeugten Holzprodukte klar vom übrigen Sortiment unterscheidbar sein.

### III. Allgemeine Produktionsbestimmungen

#### 1. Anforderungen an Holzhandels- und Holzverarbeitungsbetriebe

Neben Verarbeitungsbetrieben, die ausschließlich Erzeugnisse nach den Naturland Richtlinien verarbeiten und/oder bearbeiten, gibt es Betriebe, die nach Abstimmung mit der Naturland Anerkennungskommission lediglich einen Teil ihres Sortiments gemäß den Anforderungen der Naturland Richtlinien herstellen. Langfristig sollte angestrebt werden, das gesamte Sortiment umzustellen. Bis dahin müssen diese Betriebe eine klare Trennung gewährleisten zwischen Naturland zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten (Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffe oder Holzprodukte).

Das heißt im Einzelnen:

- Getrennte Bereiche zur Lagerung von Holz, Holzwerkstoffen, Halbfertigwaren und Holzprodukten für den Wareneingang, im Rahmen der Holzbearbeitung und im Bereich des Wareneingangs und Transports. Diese Trennung muss für eine Kontrolle nachvollziehbar sein. Dazu muss ein geeignetes Kennzeichnungssystem eingeführt werden und im Rahmen interner Kontrollen regelmäßig überprüft werden.
- Die einzelnen Arbeitsgänge müssen in geschlossener Folge für die gesamte Charge durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für Holz, das nicht aus zertifizierter Ökologischer Waldnutzung stammt.
- Naturland zertifizierte Ware ist möglichst vor konventioneller Ware zu verarbeiten. Wenn dies nicht möglich ist, hat vor der Verarbeitung ökologischer Ware eine gründliche Reinigung (d.h. Leerlaufen oder Mengenvorlauf) der Maschinen und Geräte zu erfolgen.
- Für Dienstleistungen Dritter (Lohnverarbeitung) außerhalb des holzverarbeitenden Betriebes, z.B. für Einschnitt von Rundholz als Lohnschnitt im Sägewerk gelten die Anforderungen der Richtlinien entsprechend. Dazu sind Lohnverarbeitungsverträge abzuschließen. Dies muss im Rahmen der Betriebskontrollen nachvollziehbar sein.
- Alle relevanten Be- und Verarbeitungsschritte werden in geeigneter Weise dokumentiert, um alle notwendigen Informationen für alle Stufen einer Produktkettensertifizierung jeweils aktuell darlegen zu können. Diese Dokumentation muss für eine Kontrolle jederzeit nachvollziehbar sein.
- Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Informationen, die für die Auslobung der Holzprodukte herangezogen werden, wie z.B. Dokumentation des genauen Waldortes oder des Fällzeitpunktes (Wintereinschlag, Mondphaseneinschlag etc.), müssen ebenfalls für eine Kontrolle jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Um die Kontrolle zu gewährleisten, sind Arbeitsgänge, die sehr selten durchgeführt werden, mit einer Frist, die mit der Naturland Anerkennungskommission vereinbart wird, im Voraus anzumelden.

#### 2. Rohstoffe und Rohwaren

##### 2.1 Allgemeines

Nur die im Weiteren aufgeführten Rohstoffe, Rohwaren und sonstigen Materialien dürfen verwendet werden. Für die Verarbeitung gemäß den Naturland Richtlinien dürfen insbesondere folgende Stoffe nicht verwendet werden:

### III. Allgemeine Produktionsbestimmungen

1. Gentechnisch veränderte Organismen
2. Teile von gentechnisch veränderten Organismen oder Zellen
3. Produkte aus gentechnisch veränderten Organismen oder Zellen

Auch dürfen die Rohstoffe und Rohwaren, Hilfsstoffe und Zusatzstoffe nicht mit Mikrowellen oder ionisierenden Strahlen behandelt worden sein.

Der Verarbeiter hat sicherzustellen, dass solche Stoffe und Verfahren weder direkt (als Rohstoff, Rohware, Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff) noch indirekt (über Halbfertigwaren) für die gemäß diesen Richtlinien hergestellten Produkte Verwendung finden.

#### **2.2 Herkunft von Rohstoffen und Rohwaren forstlichen Ursprungs**

Die Auswahl der Rohstoffe und Rohwaren forstlichen Ursprungs richtet sich immer an nachstehender Prioritätenfolge aus:

1. Rundholz, Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren und Holzwerkstoffe von Naturland Betrieben.  
Wenn nicht verfügbar, dann
2. Rundholz, Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren und Holzwerkstoffe zertifiziert nach den aktuellen deutschen FSC-Standards (FSC = Forest Stewardship Council).  
Wenn nicht verfügbar, dann
3. Rundholz, Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren und Holzwerkstoffe ohne Öko- oder FSC-Zertifizierung

Ziel ist in jedem Fall die ausschließliche Verwendung von Rohstoffen und Rohwaren, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt wurden. Sollten diese nicht erhältlich sein, kann die Verwendung von Rohstoffen und Rohwaren anderer Herkünfte gemäß vorstehender Prioritätenliste bei der Naturland Ankerkommission beantragt werden. Dazu muss das jeweilige Unternehmen den Nachweis erbringen, dass der entsprechende Rohstoff oder die Rohware in Naturland Qualität quantitativ und/oder qualitativ nicht verfügbar ist. Nicht Naturland zertifizierte forstliche Rohstoffe und Rohwaren dürfen höchstens einen Anteil von 30% des fertigen Endproduktes ausmachen (vgl. Abschnitt II.4).

Für eine Übergangsphase, bis eine qualitativ und quantitativ ausreichende Verfügbarkeit von Naturland zertifizierten Rundholz, Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren und Holzwerkstoffe sichergestellt ist, muss bei der Naturland Anerkennungskommission eine Genehmigung für einen von der genannten Vorgabe abweichenden Anteil beantragt werden. Für diesen Fall kann ausschließlich FSC-zertifizierte Ware berücksichtigt werden.

#### **2.3 Herkunft von Materialien nicht forstlichen Ursprungs**

Die Auswahl von Materialien nicht forstlichen Ursprungs, die für zertifizierte Holzprodukte verwendet werden, muss unter Beachtung einer möglichst idealen Recyclingfähigkeit bzw. Wiederverwendungsmöglichkeit und einer größtmöglichen Sortenreinheit erfolgen. Zum Ausschluss von allergischen Reaktionen dürfen metallische Materialien kein Nickel enthalten. Außerdem ist die Verwendung von Kunststoffen ausgeschlossen.

Die Verwendung von Holzverbindungen, Beschlägen etc. ist in Abschnitt III.5 geregelt.

Enthalten Holzprodukte darüber hinaus Materialien und Produktteile nicht forstlichen Ursprungs, so handelt es sich um Mischprodukte, die gesondert zu kennzeichnen sind (vgl. Abschnitt II.4).

### **3. Bereich Holzeinschnitt und Sägewerk**

#### **3.1 Lagerschutz von Rundholz, Schnittholz, Sägemehl und Rindenabfälle**

Die Behandlung von gelagertem Naturland zertifiziertem Rundholz oder Schnittholz mit chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln und Bioziden ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die beim Entrinden (Schälen) von Naturland zertifiziertem Rundholz anfallenden Rindenteile sowie für die Nebenprodukte aus dem Holzeinschnitt bzw. der Profilerspanertechnik, wie Sägemehl, Hackschnitzel und Sägerestholz.

#### **3.2 Wasserlagerung und Lagerplätze mit Beregnungsanlagen**

Bei Lagerung von Rundholz in Gewässern bzw. auf Dauerberegnungsplätzen sind alle wasserrechtlichen Vorgaben und Auflagen und insbesondere die ökologischen Auswirkungen für angrenzende Gewässer zu beachten. Bei möglichen Gefährdungen der angrenzenden Flächen durch verschmutzte Abwässer sind entsprechend notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

#### **3.3 Holzeinschnitt als Lohnverarbeitung**

Wird im Rahmen der Verarbeitung von Naturland zertifiziertem Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz die

Dienstleistung eines nicht Naturland zertifizierten Sägewerkes oder einer mobilen Sägeeinrichtung in Anspruch genommen, gelten die Anforderungen der Richtlinien entsprechend. Ein Lohnverarbeitervertrag ist abzuschließen. Die damit verbundenen Arbeitsschritte müssen umfassend dokumentiert sein. Die Getrenntlagerung von Rundholz, Schnittholz und aller Zwischen- und Nebenprodukte muss eindeutig gewährleistet sein.

#### 4. Holz Trocknung

Die Trocknung von Schnittholz oder anderen Nebenprodukten des Holzeinschnittes sollte möglichst energiesparend entsprechend dem Stand der Technik und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der natürlichen Holz Trocknung erfolgen.

Zur Gewinnung der notwendigen Wärmeenergie für eine technische Holz Trocknung sollte in einem möglichst großen Anteil auf regenerative Energieträger zurückgegriffen werden.

Um eine optimale Qualität der Holzprodukte zu erhalten, muss direkt vor Beginn der Holzverarbeitung die Holzfeuchte geprüft werden. Ist die ideale Ausgleichsfeuchtigkeit des Holzes für den geplanten Einsatzbereich der Holzprodukte nicht erreicht, muss dies durch Nach Trocknung entsprechend korrigiert werden.

#### 5. Bereich Holzwerkstoffe und Holzverarbeitung

##### 5.1 Begriffsdefinition

Holzwerkstoffe sind aus massiven Holzlagen (einschließlich Furnier) oder Holzspäne unterschiedlicher Dicke und Größe zusammengesetzte

- Flächenwerkstoffe oder Formteile wie Sperrholz, Tischlerplatten, Dreischichtplatten, Leimholzplatten, Holzfasernplatten, Oriented Strand Board (OSB) etc.
- Konstruktionshölzer wie Brettschichtholz (BSH) oder Furnierschichtholz (FSH)

##### 5.2 Holzverbindungen

###### 5.2.1 Metallverbindungen

Für die Herstellung von Holzwerkstoffen oder zur konstruktiven Verbindung von Holzwerkstoffen und Massivholzteilen können Schrauben, Nägel, Klammern etc. eingesetzt werden.

###### 5.2.2 Kunststoffverbindungen

Dübel, Schrauben, Stifte etc. aus Kunststoff sind für die Herstellung von Holzwerkstoffen oder zur konstruktiven Verbindung von Holzwerkstoffen und Massivholzteilen nicht zugelassen.

###### 5.2.3 Kleber und Leime

Kleber und Leime, die für die Herstellung von Holzwerkstoffen oder zur konstruktiven Verbindung von Holzwerkstoffen und Massivholzteilen verwendet werden, dürfen keine nicht zugelassenen Inhaltsstoffe enthalten oder abgeben (vgl. Anhang 1).

Empfohlen wird die Verwendung von Leimen auf natürlicher Basis (z.B. Knochenleim, Kasein, Tannin) oder auf Basis von Polyvinylacetat (Weißleime), vorausgesetzt die in Anhang 1 genannten Inhaltsstoffe sind nicht enthalten.

Für die Herstellung Naturland zertifizierter Produkte unter Verwendung von Brettschichtholz und Konstruktionsvollholz sind Ausnahmen auf Grundlage der aktuellen DIN-Normen bei der Naturland Anerkennungskommission zu beantragen.

##### 5.3 Beschläge

Die Verwendung von Beschlägen (Scharniere, Schlösser, Griffe, Füße etc.) für Naturland zertifizierte Holzprodukte sind mit der Naturland Anerkennungskommission abzustimmen.

##### 5.4 Holzschutzmittel

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Holzschutzmitteln (Insektenvernichtungsmittel, Pilzhemmer, Biozide) ist weder in der Produktion von Halbfertigwaren und Holzwerkstoffen noch für die Behandlung von Massivholz, Schnittholz, Halbfertigwaren, Holzwerkstoffen und Holzprodukten zulässig.

##### 5.5 Oberflächenbehandlung

Um die idealen Eigenschaften von Holz für das Raumklima zu erhalten, sollte in jedem Falle geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Holzeigenschaften und dem Verwendungszweck nicht auf eine

Oberflächenbehandlung verzichtet werden kann. Ist dies nicht möglich oder aus optischen Gründen nicht gewünscht, sollte eine offenporige Oberflächenbehandlung vorgezogen werden.

Zugelassen sind dafür lösungsmittelfreie bzw. lösungsmittelarme Anstriche aus nachwachsenden Rohstoffen. Dabei ist eine Volldeklaration aller Inhaltsstoffe des Anstrichmittels zwingend erforderlich und vorab der Naturland Anerkennungskommission vorzulegen

#### 5.6 Spezialbereiche der Holzverarbeitung

Spezielle Holzverarbeitungsprozesse, sofern nicht im Folgenden angeführt, finden entsprechend diesen Richtlinien statt. Für nachfolgend nicht genannte Produkte muss eine Genehmigung bei der Naturland Anerkennungskommission beantragt werden.

##### 5.6.1 Holzkohle

Zur Herstellung von Holzkohle wird in der Regel Rundholz verwendet<sup>1</sup>.

Aus Gründen des Umweltschutzes, einer möglichst hohen Energieeffizienz und einer möglichst vollständigen Erfassung und Verwertung aller Holzbestandteile sind zur Herstellung von Holzkohle nach diesen Richtlinien ausschließlich Retortensysteme (geschlossene Systeme) zugelassen.

Die im Zuge des Karbonisierungsprozesses anfallenden Nebenprodukte der Pyrolyse müssen erfasst und thermisch bzw. stofflich verwertet werden. Um Umweltbelastungen über Stoffausträge zu verhindern bzw. zu minimieren, sind geeignete technische Vorkehrungen zu treffen. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist durch ein Monitoring (z.B. Abgasmessungen) zu überwachen und zu dokumentieren. Der Herstellungsprozess erfolgt weitestgehend energieneutral.

Die im Prozess anfallende Abwärme muss möglichst vollständig genutzt werden, z.B. zur Vortrocknung des Rohholzes. Die Erzeugung regenerativer Energie aus Abwärme bzw. aus der Verbrennung von Nebenprodukten und deren Verwertung ist, wo immer möglich, anzustreben. Externe Energie wird in der Regel lediglich bei der Zerkleinerung des Rohholzes, beim Transport von Holz und Holzkohle sowie zur Einleitung des Karbonisierungsprozesses zugeführt.

##### 5.6.2 Holzkohlebriketts

Holzkohlebriketts werden ausschließlich aus dem bei der Holzkohleherstellung gemäß dieser Richtlinie anfallenden Holzkohlenstaub, Wasser und einem für Lebensmittel geeigneten, GMO-freien und nicht chemisch-synthetischen Bindemittel hergestellt. Das jeweilige Bindemittel und dessen Gewichtsanteil muss bei der Naturland Anerkennungskommission beantragt werden.

Die Trocknung der Holzkohlebriketts hat mittels Prozessenergie der Holzkohleherstellung zu erfolgen<sup>2</sup>.

#### 6. Verpackung

Bei der Verwendung von Verpackungen ist auf den sparsamen Umgang mit Rohstoffen und die Minimierung von Umweltbelastungen durch Herstellung, Benutzung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien zu achten (vgl. Anhang 2). Deshalb ist der Verpackungsaufwand auf die Einhaltung der Holzfeuchte, die Gewährleistung von hygienischen Ansprüchen und die Erhaltung der gesundheitlichen und sensorischen Qualität der Produkte zu beschränken.

Ökologische Erfordernisse sind bei Marketingentscheidungen vorrangig zu berücksichtigen (Müllvermeidung hat Vorrang vor Müllverwertung). Mehrwegverpackungen werden nur dann nicht verwendet, wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist. Verpackungsmaterialien sollen im Sinne der Müllverwertung stofflich recycelbar sein (z.B. Einstoff- oder trennbare Zweistoffverpackungen).

#### 7. Lagerung und Transport

Die nach diesen Richtlinien erzeugten Produkte bzw. die eingesetzten Rohstoffe, Halbfertigwaren, Holzwerkstoffe und Holzprodukte müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine hierdurch verursachte Qualitätsbeeinträchtigung oder Umweltbelastung minimiert wird. Deshalb sind die Transportwege kurz zu halten. Die Produkte müssen während Lagerung und Transport eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet werden; dies gilt insbesondere für Betriebe, die neben ökologisch erzeugten auch herkömmlich erzeugte Produkte lagern, verarbeiten und transportieren. Auf klare Transportetikettierung ist zu achten.

Eine Beimischung von nicht nach diesen Richtlinien erzeugten Rohstoffen muss ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich sind Produkte mit kurzen Transportwegen und in Mehrwegverpackungen zu bevorzugen.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen davon, wie z.B. der Einsatz von Sägerestholz, müssen bei der Naturland Anerkennungskommission beantragt werden.

<sup>2</sup> Bei einer Nutzung der Abwärme aus der Holzkohleherstellung für andere Zwecke können hiervon Ausnahmen gewährt werden.

### **8. Qualitätssicherung und Schadstoffüberprüfung**

Bei der ökologischen Waldnutzung und der Holzverarbeitung nach den vorliegenden Richtlinien werden Verfahren oder Substanzen, die die Umwelt beeinträchtigen, weitestgehend vermieden. Aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung können Schadstoffe jedoch auch in ökologisch erzeugte Produkte gelangen.



## **IV. Anhang**

### **Anhang 1: Liste nicht zugelassener Inhaltsstoffe von Klebern und Leimen**

- Formaldehyd (weder als Bestandteil des Klebers noch als Konservierungsmittel)
- Isocyanate
- Polyurethane
- Phenolharze

### **Anhang 2: Liste der zugelassenen Verpackungsmaterialien**

- Papier (nach Möglichkeit ungebleicht und ungeglättet)
- Schachtelverpackungen
- Presspappe
- Holz, Blätter
- Folien bzw. Beutel aus weichmacherfreien Kunststoffen (Polyethylen (PE), Polyamid (PA) und Polypropylen (PP) und unbeschichtetem Zellglas; einzeln oder als Verbundfolie
- Verpackungsschalen aus Holzschliff
- Sonstige Packstoffe (Etiketten, Clipverschlüsse, Deckel)
- Mehrwegverpackungen
- bei der Verwendung von Etiketten ist darauf zu achten, dass nur lösungsmittelfreie Klebstoffe und Farben zum Einsatz kommen; PVC-haltige Klebematerialien sind verboten. Etiketten dürfen nur mit schwermetall- sowie aluminiumfreier Farbe bedruckt werden. Aluminiumhülsen sind nicht zulässig.

### **Anhang 3: Prüfungsumfang im verarbeitenden Betrieb**

- Dokumentation des aktuellen Angebots sowie der Werbemittel und Geschäftspapiere
- Dokumentation der in Verkehr gebrachten Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren, Holzwerkstoffe Holzprodukte und deren Etikettierung
- Prüfung des internen Kennzeichnungssystems
- Nachweis, Handelszertifikat oder Spezifikation aller verwendeten Rohstoffe und Rohwaren
- Lieferantenliste
- Dokumentation über Verwendung und Zusammensetzung von Sägewerksprodukte, Halbfertigwaren und Holzwerkstoffen
- Übersicht über Verarbeitungsverfahren
- Übersicht über Maschinen und Geräte (u.a. Maschinentyp und Funktion)
- Transportmittel und Lager
- Liste der verwendeten Verpackungsmaterialien

**Naturland**

Verband für ökologischen Landbau e.V.  
Kleinhaderner Weg 1  
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0  
Fax +49 (0)89-898082 - 90

[naturland@naturland.de](mailto:naturland@naturland.de)  
[www.naturland.de](http://www.naturland.de)



**Naturland**